

Faunistische Untersuchung 2022 und 2024

–

Freiflächenphotovoltaikanlage - Mützenich

–

Ergebnisbericht

Im Auftrag von

Enviro-Plan GmbH

Hauptstraße 34

55571 Odernheim am Glan



Projektleitung

Dipl. Forstwirtschaft MARKUS HANFT

Bearbeiter:Innen

MARKUS ASSMUS

Dipl. Forstwirtschaft MARKUS HANFT

M.Sc. Naturschutz & Landschaftsökologie MARGARETA KLUTH

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass	4
1.2 Räumliche Lage des Plangebiets	4
2. Untersuchungsgebiet und Methodik	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.2 Methodik.....	6
3 Ergebnisse	12
3.1. HPA.....	12
3.2 Avifauna	16
3.3 Amphibien	22
4. Artenschutzrechtliche Konflikte	24
4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG.....	24
4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	25
4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	26
6. Zusammenfassung	30
7. Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets.	4
Abbildung 2 Darstellung des Plangebiets (gelb schraffiert).....	5
Abbildung 3: Darstellung des 150 m Untersuchungsgebiets (grüne Umrandung) und 500 m Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) sowie des Plangebiets (gelb schraffiert).....	6
Abbildung 4: Luftbild der Teichanlage Mützenich mit Standort der Horchbox (roter Punkt) ..	9
Abbildung 5: Darstellung des potenziellen Laichgewässers von Amphibien in Mützenich ..	14
Abbildung 6: Darstellung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel in Mützenich 2022	21
Abbildung 7: Darstellung der kartierten Horste in Mützenich 2022 mit Angaben zum Besatz.	21
Abbildung 8: Beispielhafte Rufaufnahme der Geburtshelferkröte am 23.07.2024 (22:15:48 Uhr).	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.....	8
Tabelle 2: Parametereinstellungen zum Herausfiltern der Rufe der Geburtshelferkröte.....	10
Tabelle 3: Parametereinstellungen Kaleidoscope „grundlegende Clusteranalyse“	10
Tabelle 4: Begehungstermine und Witterung der Geburtshelferkröten Untersuchungen im Untersuchungsgebiet.....	10
Tabelle 5: Planungsrelevante Insektenarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet.	12
Tabelle 6: Planungsrelevante Amphibienarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet.....	14
Tabelle 7: Planungsrelevante Reptilienarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet.	15
Tabelle 8: Planungsrelevante Säugetierarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet.....	15
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und Beschreibung des Vorkommens.....	16
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet durch Kescherfänge nachgewiesene Amphibienarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und Beschreibung des Vorkommens.	22

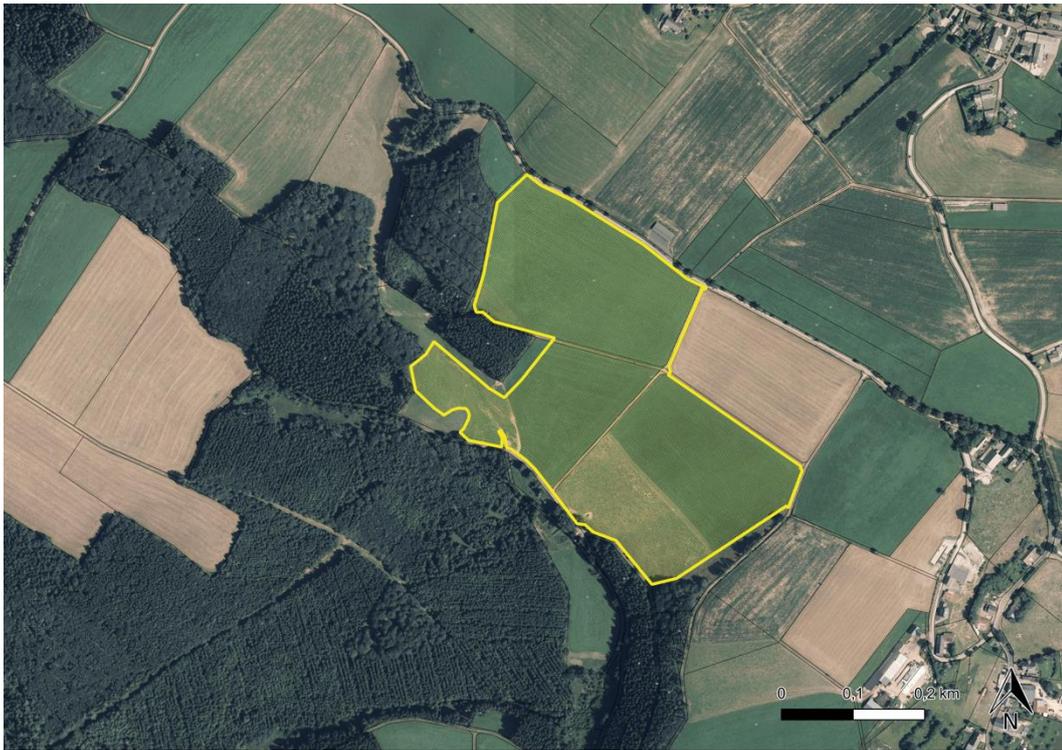


Abbildung 2 Darstellung des Plangebiets (gelb schraffiert). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos: ©GEOBASIS-DE / LVERMGEORP (2023) Zugriff: 28.08.2023.

2. Untersuchungsgebiet und Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem Plangebiet, das als Intensivgrünland genutzt wird, einen Puffer von 150 m (Brutvögel) bzw. 500 m (erweiterte Horstsuche). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Wechselwirkungen zwischen Umfeld und / oder Verdrängungseffekte im Umfeld bewertet werden können.

Dreiviertel des Untersuchungsgebiets werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Neben einem landwirtschaftlichen Wegenetzwerk befinden sich hier auch Hecken- und Saumstrukturen sowie Baumreihen. Im Nordosten befindet sich die Gemeinde Mützenich und im Osten der Ortsteil Schweiler. Diese weisen eine, für die Eifel typische Dorfstruktur auf. Im Süden und Westen befinden sich Waldflächen, die in Verbindung zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet im Westen stehen. Im Süden, in Südwestrichtung verlaufend, befindet sich der Baiersbach, der im Zentrum einige Fischteiche aufweist.



Abbildung 3: Darstellung des 150 m Untersuchungsgebiets (grüne Umrandung) und 500 m Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) sowie des Plangebiets (gelb schraffiert). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos: ©GEOBASIS-DE / LVERMGEORP (2023) Zugriff: 28.08.2023.

2.2 Methodik

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Notwendig wird eine Bestandsaufnahme artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, sofern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Auf dieser Grundlage kann die Erstellung eines

artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen, indem die artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt und bewertet werden. Daraus ergeben sich folgende Erfassungsmethoden:

HPA

Zur Abschätzung des Vorkommens von in Rheinland-Pfalz als planungsrelevant geltenden Arten (gem. LUWG 2015) erfolgte am 17.03.2022 eine Ortsbegehung, wobei die Planungsfläche sowie deren Umkreis von 150 m untersucht wurden.

Es erfolgte eine Prüfung der Verbreitungsdaten (insbesondere des Portals ARTeFAkt und das Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt sowie den Artenfinder RLP) der gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten/-gruppen, ob diese vorkommen können (Potenzialabschätzung). Falls ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob und in welcher Form die Arten von dem Vorhaben im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung betroffen sein können (Konfliktabschätzung). Zusätzlich werden Aussagen zum Bedarf weitergehender, faunistischer Erfassungen getroffen.

Avifauna

Zur Abschätzung des Bestandes planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich, wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelerfassung veranlasst. Als planungsrelevant werden solche Vogelarten angesehen, die entweder nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG einem strengen Schutz unterstehen und/ oder gemäß den Roten Listen in Rheinland-Pfalz oder in Deutschland mindestens als gefährdet gelten (keine Arten der Vorwarnliste). Die untersuchte Fläche umfasste die geplanten Photovoltaikanlagen-Standorte sowie einen 150 m-Puffer (Brutvogelerfassung) und einen 500 m Puffer (erweiterter Horstsuchbereich). Die Brutvogelerfassung fand an zehn Terminen in der Zeit von März bis Juli 2022 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005 und MKUNLV 2017) statt.

Zusätzlich zur Brutvogelerfassung erfolgte im Jahr 2022 eine erweiterte Horstsuche zur Erfassung der Groß- und Greifvogelarten in einem Umkreis von 500 m um die geplanten Solaranlagen. Horstkontrollen fanden in diesem Bereich im Rahmen der Brutvogelkartierungen statt.

Im Rahmen der einzelnen Untersuchungen wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert.

Die Termine der Erfassungen sowie die vorherrschenden Witterungsbedingungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Brutvogelerfassung im 150 m-Radius

- Sechs Tagbegehungen: Begangen wurden das gesamte Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld in einem Radius von 150 m um die geplanten PV-Freiflächenanlagen, sodass eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel aus dem Jahr 2022 vorliegt. Die Geländebegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen

Morgenstunden (i.d.R. ab Sonnenaufgang) im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli 2022.

- Zwei Dämmerungsbegehungen Rebhuhn: Im März 2022 wurden zwei Abendbegehungen zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt. Die Untersuchung erfolgte eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Drei Abendbegehungen Eulen: Zur Erfassung der Eulen wurden im März 2022 zwei Abendbegehungen zur Balzzeit und eine weitere Begehung im Juni 2022 zur Erfassung von Ästlingen durchgeführt. Die Untersuchungen erfolgten ab eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Zwei Dämmerungsbegehungen Wachtel: Im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Juli 2022 erfolgte eine Wachtelerfassung. Die Untersuchung erfolgte eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.

Horstkartierung im 500 m-Radius:

- Horstsuche vor dem Laubaustrieb und vollständige Horstkartierung im 500 m-Radius um den Vorhabenbereich.
- Besatzkontrollen im Rahmen der Brutvogelkartierung zur Überprüfung, ob die kartierten Horste besetzt sind.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Brutvogel Tag 1	14.03.2022	6-10°C, 1-2 Bft, 6/8-8/8, -
Brutvogel Tag 2	09.04.2022	2-8°C, 1-2 Bft, 4/8-8/8, -
Brutvogel Tag 3,	21.04.2022	10-15°C, 1-3 Bft, 0/8, -
Brutvogel Tag 4	09.05.2022	8-15°C, 0-1 Bft, 0/8-1/8, -
Brutvogel Tag 5	26.05.2022	12-15°C, 1-2 Bft, 8/8, -
Brutvogel Tag 6	07.06.2022	13-15°C, 1-2 Bft, 5/8-7/8, -
Rebhuhn Tag 1	17.03.2022	3-5°C, 2-3 Bft, 5/8-8/8, -
Rebhuhn Tag 2	24.03.2022	8-10°C, 0 Bft, 0/8-1/8, -
Wachtel Tag 1	14.06.2022	15-18°C, 2-4 Bft, 5/8-8/8, -
Wachtel Tag 2	16.07.2022	22-28°C, 0 Bft, 2/8-3/8, -
Eulen 1	17.03.2022	3-5°C, 2-3 Bft, 5/8-8/8, -
Eulen 2	24.03.2022	8-10°C, 0 Bft, 0/8-1/8, -

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Eulen (Ästlinge)	14.06.2022	15-20°C, 1-2 Bft, 3/8/-8/8, -
Horstsuche	14.03.2022	6-10°C, 1-2 Bft, 6/8-7/8, -
Horstsuche	21.04.2022	10-18°C, 1-3 Bft, 0/8, -

Geburtshelferkröte

Zur Abschätzung des Bestandes der planungsrelevanten Art Geburtshelferkröte im Vorhabensbereich, wurde im Jahr 2024 eine Erfassung veranlasst. Das Untersuchungsdesign folgt LANUV (2021) und sieht fünf Begehungen (gemischt) aus Tages- und Nachtbegehungen im Zeitraum von Ende April bis Mitte Juli sowie zwei Kescherfänge von Ende Juli bis Anfang August vor. Da die Geburtshelferkröte sehr versteckt lebt und nur sicher über das Verhören der Gewässer und den Kescherfang festzustellen ist, wurde zusätzlich Anfang Juni über mehrere Tage eine Horchbox zur Aufnahme der Amphibienrufe installiert. Die Nachtbegehung im Juli wurde durch einen zweiten, mehrtägigen Einsatz der Horchbox ersetzt, da die Spektrogrammanalyse auch leise, weiter entfernte Rufe erkennen lässt, die für das menschliche Ohr oft nur schwer zu hören sind. Zudem wurde ein zusätzlicher Kescherfang Mitte August durchgeführt. Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte über die Clusteranalyse der Software Kaleidoscope Pro der Firma Wildlife Acoustics. Es waren folgende Parameter eingestellt:



Abbildung 4: Luftbild der Teichanlage Mützenich mit Standort der Horchbox (roter Punkt)

Tabelle 2: Parametereinstellungen zum Herausfiltern der Rufe der Geburtshelferkröte

Parameter	Einstellung	Bemerkung
<u>Signal Params</u>		
Minimum Frequency Range	1100 Hz	Untergrenze des Frequenzbands
Maximum Frequency Range	1400 Hz	Obergrenze des Frequenzbands
Minimum Length of Detection	0 s	Minstdauer der Vokalisation
Maximum Length of Detection	0.5 s	Maximaldauer der Vokalisation
Maximum inter-syllable gap	1 s	Mindestabstand zur nächsten Vokalisation
<u>Cluster Analysis</u>		
Methode	Scan recording and extract detections (no clustering)	
FFT Window	21.33 ms	Fensterlänge zur Fourier Transformation

Tabelle 3: Parametereinstellungen Kaleidoscope „grundlegende Clusteranalyse“

Parameter	Einstellung	Bemerkung
<u>Cluster Analysis</u>		
Methode	Scan and cluster recordings to create cluster.kcs and cluster.csv	
Max distance from cluster center to include in cluster.csv	2	Maximus, alle Signale werden einbezogen
FFT Window	21,33 ms	Fensterlänge zur Fourier Transformation
Max states	12	Grundeinstellung
Max distance to cluster center for building clusters	0,5	Grundeinstellung
<u>Cluster Analysis</u>		
Max clusters	500	Maximale Anzahl Cluster

Tabelle 4: Begehungstermine und Witterung der Geburtshelferkröten Untersuchungen im Untersuchungsgebiet

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Tagesbegehung	06.05.2024	4-6°C, 2 Bft, 8/8, 0,3 mm
Abend-Nachtbegehung	01.06.2024	9-15°C, 2 Bft, 8/8, -
Tagesbegehung	07.06.2024	7-17°C, 2 Bft, 5/8, -
Abend-Nachtbegehung	21.06.2024	12-21°C, 2 Bft, 8/8, 0,75 mm
Tagesbegehung	06.07.2024	9-20°C, 3 Bft, 7/8, 0,08 mm
Kescherfang	26.07.2024	10-23°C, 0 Bft, 8/8, -

Begehung	Datum	Witterung (Temperatur, Wind, Bewölkung, Niederschlag)
Kescherfang	08.08.2024	14-22°C, 2 Bft, 8/8, -
Kescherfang	19.08.2024	14-19°C, 2 Bft, 6/8, 2 mm
Horchboxeinsatz	07.06.2024 - 16.06.2024	
Horchboxeinsatz	19.07.2024 - 26.07.2024	

3 Ergebnisse

3.1. HPA

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 5703 Bleialf hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet. Demnach sind insgesamt sieben planungsrelevante Insektenarten, eine Amphibienart, zwei Reptilienarten sowie neun Säugetierarten, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, zu berücksichtigen.

Insekten

Im Plangebiet sind für die genannten Insektenarten keine geeigneten Habitatstrukturen wie Raupennahrungspflanzen (z.B. Mädesüß), Feuchtwiesen, Hochstaudenflure oder Magerrasen für diese Arten vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung als Weide- und Grünland, mit einem damit verbundenen hohen Pestizid- und Düngereinsatz sowie häufiger Mahd, stellt das Plangebiet kein wertvolles Habitat für Insekten dar, sodass deren Vorkommen auszuschließen ist.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 5: Planungsrelevante Insektenarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL RLP:** Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe

Name deutsch	RL RLP	RL D	AKP
Blaufügel-Prachtlibelle	3	3	nein
Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V	nein
Großer Schillerfalter	3	V	nein
Kleiner Schillerfalter	2	V	nein
Lilagold-Feuerfalter	2	3	nein

Amphibien

Für das betreffende TK-Blatt liegen Nachweise der Amphibienart **Europäische Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)** vor. Da die Daten für das betreffende TK-Blatt unvollständig sein können, wird aufgrund von Habitatsignung, außerdem die planungsrelevante Art **Kammolch (*Triturus cristatus*)** behandelt.

Die **Europäische Geburtshelferkröte** bevorzugt flache, sonnige Tümpel neben Bruchsteinhalden. Man findet sie häufig in tümpelreichen Ton- und Kiesgruben oder Steinbrüchen, gelegentlich auch in größeren Gewässern. Auch in Gärten, Parks und Siedlungen mit Hecken und Bruchsteinmauern kommt die Geburtshelferkröte vor. Als Landhabitats werden von dieser Art bevorzugt Erdlöcher von Kleinsäugetern in Offenlandhabitats oder Lesesteinhaufen bezogen. Im Südwesten, innerhalb des 150 m-Radius befinden sich Anglerteiche die für die Geburtshelferkröte als Laichhabitats geeignet sind. Bei Berücksichtigung des Aktionsradius von 100 m um geeignete Laichhabitats ist die als Grünland genutzte Fläche innerhalb des Plangebiets als Überwinterungsquartier nicht auszuschließen. **Ein Vorkommen der Europäischen Geburtshelferkröte kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**

Der **Kammolch** lebt in Auenwäldern, Laubwald, Sümpfen, Feuchtwiesen, in der Nähe von größeren, nährstoffreichen Teichen, Abgrabungsweihern oder Altarmen. Die Anglerteiche bieten auch dem Kammolch geeignete Laichhabitats. Die Lebensräume des Kammolchs an Land sind bislang nur wenig erforscht. Nach aktuellem Wissen bevorzugt die Art überwiegend feuchte Laub- und Mischwälder sowie Hecken, und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase erstreckt sich von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober. Balz- und Paarungszeit ist zwischen Mitte April und Ende Mai. Ab August wandern die jungen Molche an Land, um dort zu überwintern. Die erwachsenen Kammolche verlassen das Wasser bereits nach der Fortpflanzung und suchen zwischen August und Oktober ihre Winterquartiere an Land. Dabei werden meist Lebensräume in unmittelbarer Nähe des Gewässers aufgesucht, maximal können jedoch auch Strecken von über 1.000 Metern zurückgelegt werden. Einige Molche überwintern auch im Wasser. **Ein Vorkommen des Kammolchs kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art wird im Folgenden weiter betrachtet.**

Tabelle 6: Planungsrelevante Amphibienarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL RLP:** Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe

Name deutsch	RL RLP	RL D	AKP
Geburtshelferkröte	3	3	ja
Kammolch	3	V	ja

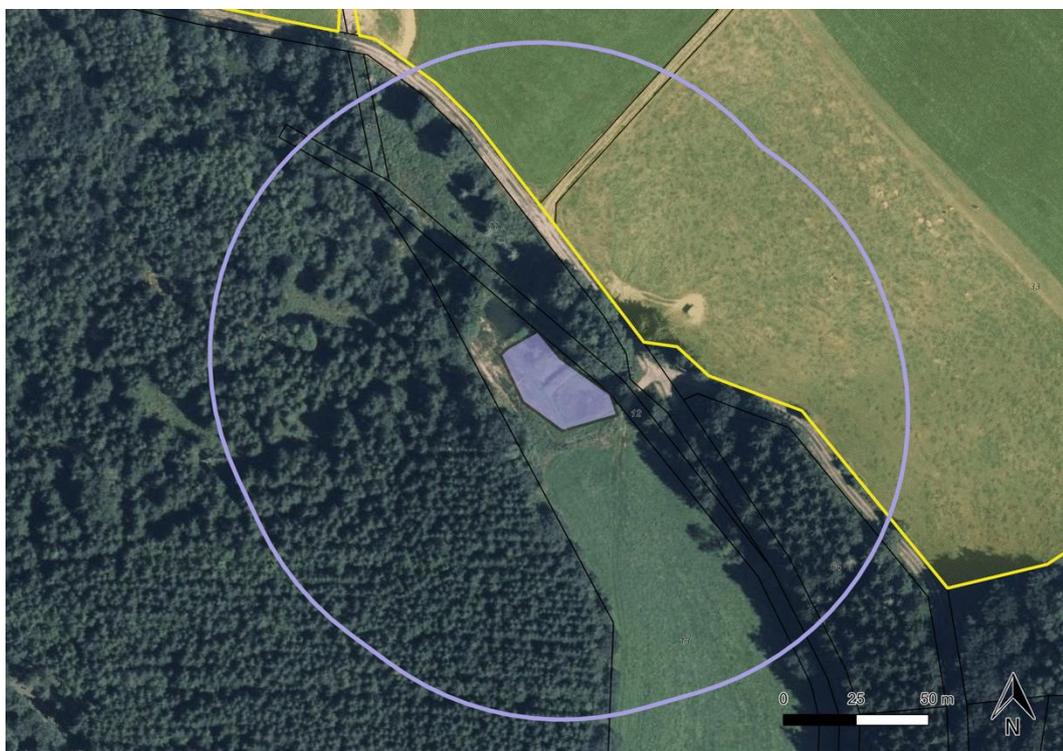


Abbildung 5: Darstellung des potenziellen Laichgewässers von Amphibien in Mützenich im 150 m Puffer (violette Fläche) sowie des Aktionsradius von Geburtshelferkröten (violette Linie). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos: ©GEOBASIS-DE / LVERMGEO RP (2023) Zugriff: 28.08.2023.

Reptilien

Für das relevante TK-Messtischblatt liegen Nachweise für die planungsrelevanten Reptilienarten **Schlingnatter** und **Zauneidechse** vor.

Die Schlingnatter und Zauneidechse benötigen reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Aufgrund des Lehmgig feuchten Bodens liegen

solche Habitatbedingungen im Plangebiet nicht vor. **Ein Vorkommen der Arten der Reptilien kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.**

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Arten der Reptilien nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Planungsrelevante Reptilienarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach Grüneberg et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach Simon et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe

Name deutsch	RL RLP	RL D	AKP
Schlingnatter	4	3	nein
Zauneidechse	k.A.	V	nein

Säugetiere

Im Plangebiet sind für die genannten Säugetierarten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der intensiven Nutzung stellt das Plangebiet kein wertvolles Nahrungshabitat für Fledermäuse, die Wildkatze oder den Westigel dar, sodass deren Vorkommen auszuschließen ist.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 8: Planungsrelevante Säugetierarten für das TK 25 5703 Bleialf mit Angaben zum Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (AKP) für das Untersuchungsgebiet. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach Grüneberg et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach Simon et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe

Name deutsch	RL RLP	RL D	AKP
Braunes Langohr	2	V	nein
Fransenfledermaus	1	-	nein
Großes Mausohr	2	V	nein
Kleine Bartfledermaus	2	V	nein

Nordfledermaus	II	G	nein
Teichfledermaus	II	D	nein
Westigel	3		nein
Wildkatze	4	3	nein
Zwergfledermaus	3	-	nein

3.2 Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2022 wurden im 150 m Puffer **19 planungsrelevante Vogelarten** (Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Silberreiher, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger, Wiesenpieper und Wanderfalke,) nachgewiesen.

Davon brüteten **sieben Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Rotmilan, Waldlaubsänger und Waldohreule)** im Untersuchungsgebiet. Vorkommen der genannten Arten liegen für das Plangebiet nur für den **Feldsperling** vor. Dieser brütet in einer Heckenstruktur entlang eines Weges im Plangebiet. Alle anderen Arten brüten außerhalb bzw. knapp jenseits der Plangebietsgrenze (**Bluthänfling**). Der Brutplatz des **Rotmilans** befindet sich im Nordwesten am Waldrand, rund 35 m vom Plangebiet entfernt. Die **Waldohreule** besitzt ihren Brutplatz ebenfalls im Nordwesten am Waldrand, in rund 40 m Entfernung zum Vorhabenbereich. Das **Feldlerchenrevier** befindet sich rd. 90 m vom Plangebiet entfernt. Die räumliche Verteilung der Brutplätze der genannten Arten kann **Abbildung 6** entnommen werden.

Zudem wurden 24 brütende ubiquitären Arten dokumentiert. Insgesamt wurden 54 Vogelarten nachgewiesen, davon acht als Brutvogel, 27 als möglicher Brutvogel (Brutverdacht) und neunzehn als Gastvogel (v.a. Nahrungsgast, Durchzügler, Überfliegend).

Des weiteren wurden neun Horste im 500 m Puffer (vgl. **Abbildung 7**) kartiert, davon waren drei Horste besetzt. Jeweils mit Mäusebussard und den bereits erwähnten Arten Rotmilan und Waldohreule. Die übrigen Horste waren zum Zeitpunkt der Besatzkontrollen nicht besetzt.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; pot. B = potenzieller Brutvogel, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel

nachgewiesen. **Rot** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht. **Gelb** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis unzureichend. **Blau** unterlegt: Arten mit günstigem Erhaltungszustand, aber europarechtlich streng geschützt und/oder Zielart der Vogelschutzrichtlinie in Rheinland-Pfalz. Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Bemerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	§	relativ häufig
Bergfink	D				selten
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	§	selten
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	B	3	V	§	Reviernachweis
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	§	relativ häufig
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	§	selten, Bruthöhle mit Jungvögeln
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	§	häufig
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)	*	*	§	selten, Nistmöglichkeit vorhanden
Eichelhäher <i>Garrulus garrulus</i>	(B)	*	*	§	häufig, dauerhaft im Gebiet
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	§	Reviernachweis
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	3	§	Reviernachweis
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(B)	*	*	§	selten
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	(B)	V	*	§	selten, Nistmöglichkeit vorhanden

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Bemerkung
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	selten
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	(B)	*	*	§	selten, dauerhaft im Gebiet
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	§	selten, vermutl. Brut in Scheune
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	3	§	selten
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	§	selten, Reviergesang
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	(B)	*	*	§	selten, Reviergesang
Kernbeißer <i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Ü	*	*	§	selten, dauerhaft im Gebiet
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	D	2	1	§§, Art. 4 (2)	selten
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*	§	relativ häufig, Bestand eher größer
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	§	Reviergesang, dauerhaft im Gebiet
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	Ü	*	*	§	selten
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	selten, dauerhafter Nahrungsgast
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Ü + NG	3	3	§	selten
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	(B)	*	*	§	relativ häufig, Reviergesang

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Bemerkung
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	§	selten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)	*	*	§	relativ häufig, Krähenhorste vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ü + NG	3	3	§	selten
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B) + NG	*	*	§	häufig
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)	*	*	§	selten
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	B	V	V	§§, Anh. I	Brutnachweis, Jungvogel
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*	§	selten
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	NG	*	*	§§, Anh. I	selten
Silberreiher <i>Egretta alba</i>	NG	-	k.A.	§§, Anh. I	selten
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	§	häufig, Reviergesang
Sommersgoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	(B)	*	*	§	selten, dauerhaft im Gebiet
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	V	§	Reviernachweis, Jungvögel
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	D	1	1	§, Art. 4 (2)	selten
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Ü + NG	*	*	§	selten
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	(B)	*	*	§	Selten, Reviergesang, dauerhaft im Gebiet

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Bemerkung
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	(B)	*	*	§	selten, Reviergesang, dauerhaft im Gebiet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	§§	relativ häufig,
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	D	2	2	§§	selten
Uhu <i>Bubo bubo</i>	NG	*	*	§§, Anh. I	Selten, außerhalb des Untersuchungsgebiets 1 Revier
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	(B) + NG	*	*	§	relativ häufig
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	B	*	*	§§	Reviernachweis
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	*	3	§	Reviernachweis
Waldohreule <i>Asio otus</i>	B	*	*	§§	Reviernachweis
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	NG	*	*	§§, Anh. I	selten
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	1	§, Art. 4 (2)	relativ häufig
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	(B)	*	*	§	selten, Bestand eher größer
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	*	*	§	rel. häufig, Reviergesang
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	§	Reviergesang, dauerhaft im Gebiet

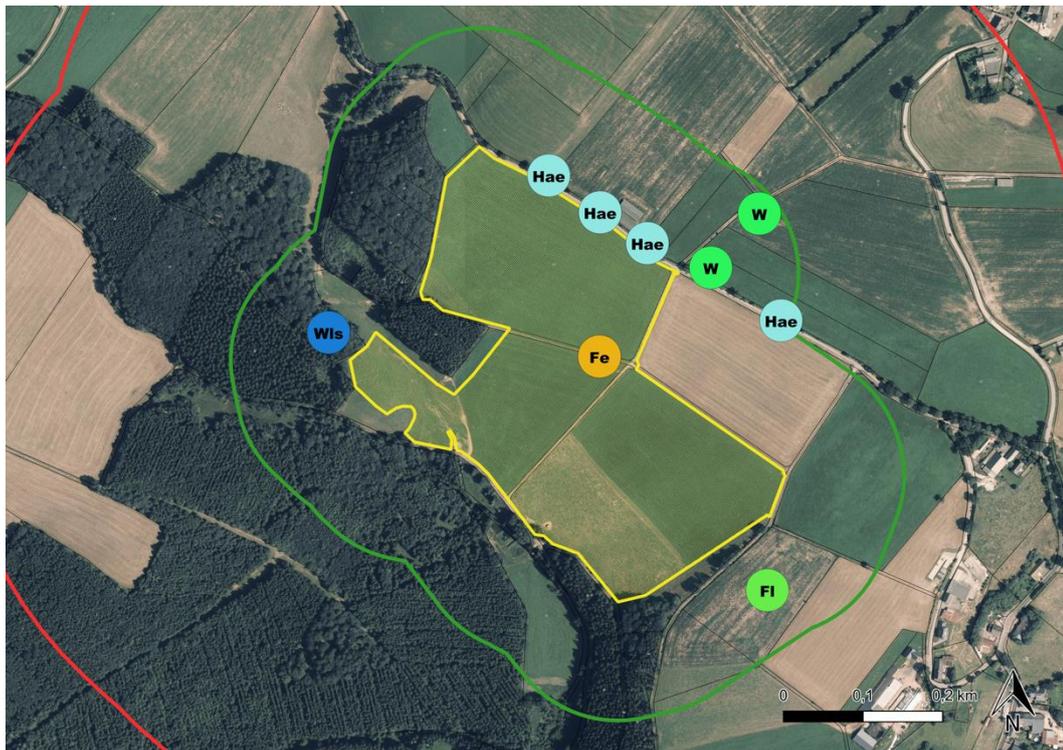


Abbildung 6: Darstellung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel in Mützenich 2022 im 150 m Puffer (grüne Umrandung) und 500 m Puffer (rote Umrandung). Fe = Feldsperling, FI = Feldlerche, Hae= Bluthänfling, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Wls = Waldlaubsänger, Wo = Waldohreule. Quelle Luftbild genordet, maßstabslos: ©GEOBASIS-DE / LVERMGEORP (2023).

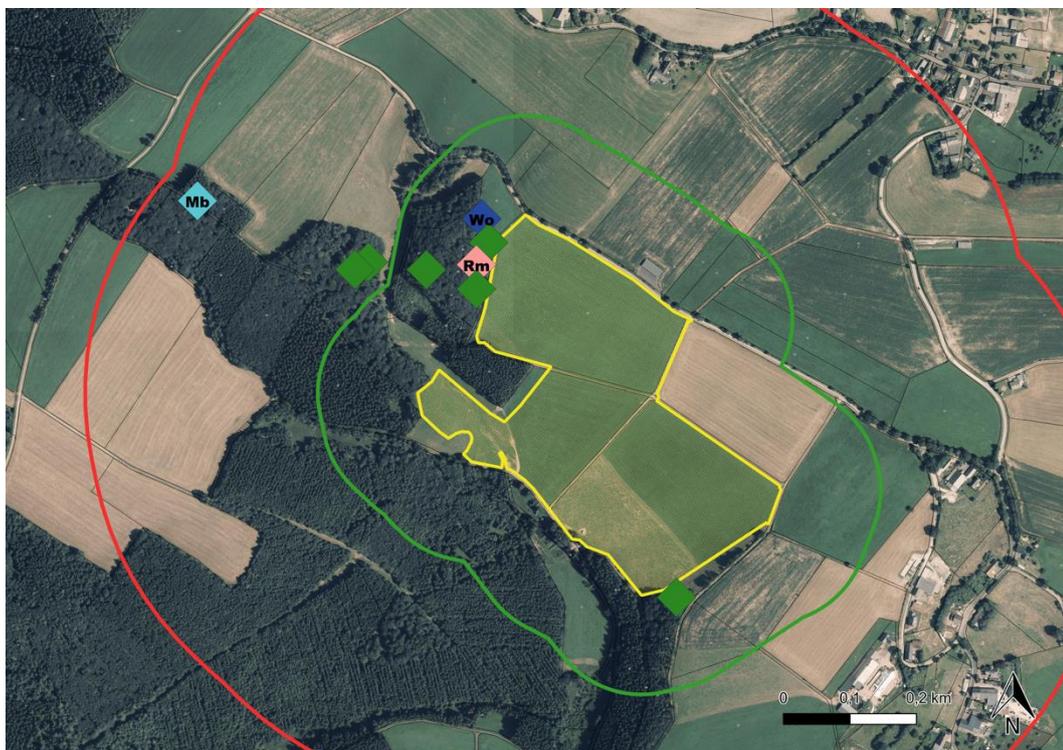


Abbildung 7: Darstellung der kartierten Horste in Mützenich 2022 mit Angaben zum Besatz. Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan und Wo = Waldohreule sowie k.A. (grün) = kein Besatz im 500 m Puffer (rote Umrandung). Quelle Luftbild genordet, maßstabslos: ©GEOBASIS-DE / LVERMGEORP (2023).

3.3 Amphibien

Die Tages- sowie Abend-Nachtbegehungen zwischen Anfang Mai und Ende Juni ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Geburtshelferkröte. Ebenso der erste Horchboxeinsatz Anfang bis Mitte Juni. Die Art wurde jedoch während des zweiten Horchboxeinsatzes (Mitte bis Ende Juli) durch aufgezeichnete Rufe nachgewiesen. Hier waren es die Aufnahmen vom 21.07. bis 26.07.2024 (vgl. **Abbildung 8**), die Rufe eines Individuums vermutlich aus dem Bereich der nördlichen Teichanlage enthielten. Ab dem 22.07. wurde zudem ein zweites Individuum in der Spektrogrammanalyse festgestellt, das aufgrund der schwachen Signalstärke jedoch wohl außerhalb der Teichanlage zu verorten ist.

Das Hauptverbreitungsgebiet der gefangenen Amphibien befindet sich in **der südlichen Hälfte** der Teichanlage.

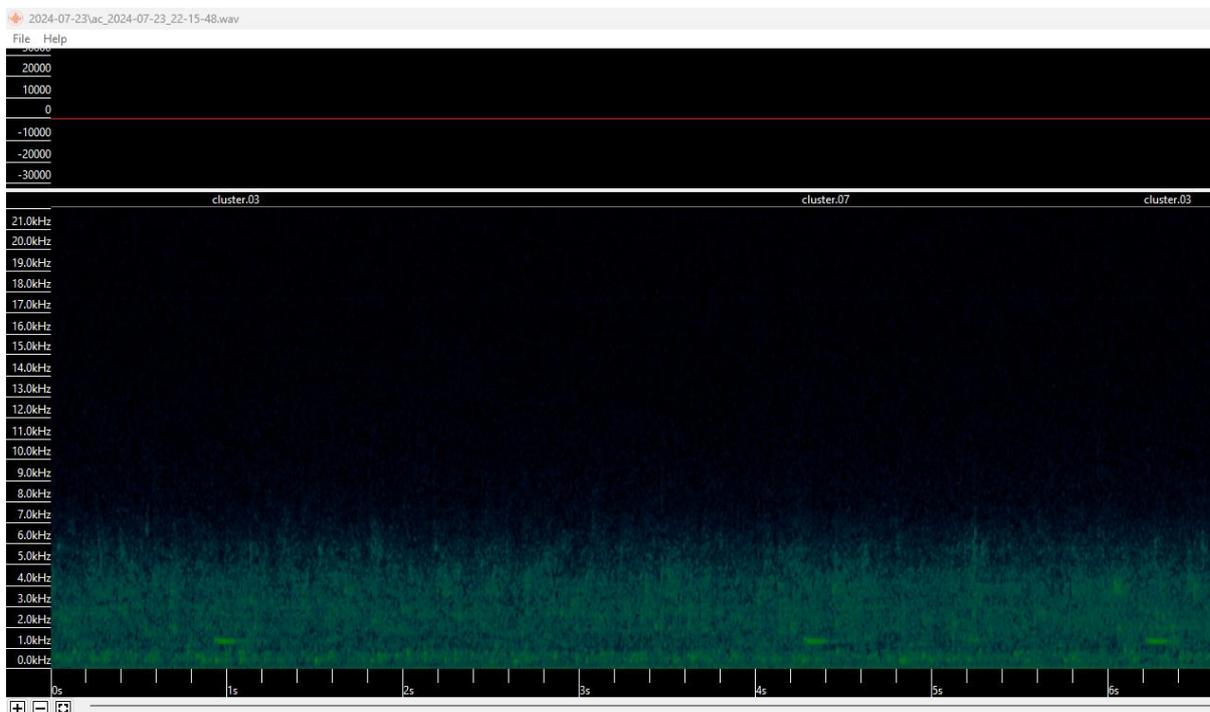


Abbildung 8: Beispielhafte Rufaufnahme der Geburtshelferkröte am 23.07.2024 (22:15:48 Uhr).

Im Rahmen der Kescherfänge wurden **keine** adulten Tiere oder Larven der Geburtshelferkröte gefangen. Es wurden jedoch **Kammolche** nachgewiesen. Das gefangene Arteninventar kann Tabelle 10 entnommen werden:

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet durch Kescherfänge nachgewiesene Amphibienarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und Beschreibung des Vorkommens. Status i im Untersuchungsraum: R = Art mit Reproduktion im Untersuchungsraum, (R) = Reproduktion nicht auszuschließen, kR = keine Reproduktion (z. B. wandernder Tiere), n.n. = nicht nachgewiesen. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland

nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL RLP: Rote Liste-Status in Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL RLP	Schutz	Bemerkung
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	R	V		§	5 Larven
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	R	*		§	60, Adulte und Larven
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	R	*		§	41, Adulte und Larven
Fadenmolch <i>Lissotriton helveticus</i>	R	*	3	§	20, Adulte und Larven
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	R	3	3	§§, Anh. IV	44, Adulte und Larven

Des Weiteren wurden Groß- und Kleinlibellenlarven sowie diverse Schwimmkäferarten nachgewiesen. Die Larven wurden nicht weitergehend bestimmt. Als Zufallsbeobachtungen wurden adulte Tiere der **Blauen Federlibelle** (*Platycnemis pennipes*, RL RLP V), die **Feuerlibelle** (*Crocothemis erythraea*, RL RLP 3), die **Gebänderte Prachtlibelle** (*Calopteryx splendens*, RL RLP 3) sowie die **Zweigestreifte Quelljungfer** (*Cordulegaster boltonii*, RL RLP 3) nachgewiesen. Mit einem Konflikt im Rahmen der Planung ist für diese Artengruppen nicht zurechnen (vgl. **Kapitel 3.1**).

4. Artenschutzrechtliche Konflikte

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche und ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (s. Abb. 1) ausgeschlossen werden.

Bei ubiquitären Arten wie z. B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen kann eine vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte dargestellt.

4.1 Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Auf der Vorhabenfläche kommen keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten vor. Der **Feldsperling** brütet zwar im Zentrum des Plangebiets, jedoch befindet sich der Brutplatz innerhalb einer Heckenstruktur entlang eines Weges. Die Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2010) wird im Rahmen der Bautätigkeiten unterschritten. Sofern die Heckenstruktur nicht überplant wird und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine vorhabenbedingte Tötung / Verletzung für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfallen dann.

Dem **Bluthänfling** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 15 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutpaar unterschritten werden. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann für die Art unter Einhaltung eines Bauzeitenausschlusses während der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für das Revier des **Rotmilans** wird die Fluchtdistanz von 300 m (GASSNER et al. 2010) unterschritten. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern)

führt, kann daher für die Art ohne die Implementierung von Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für den **Waldlaubsänger** wird nach GASSNER et al. (2010) für vergleichbare Arten der kleineren Waldvögel (z.B. Kleiber) eine Fluchtdistanz von 10 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutrevier nicht unterschritten wird. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die **Waldohreule** wird nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 20 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutrevier nicht unterschritten wird. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem **Wiesenieper** wird nach GASSNER et al. (2010) für vergleichbare heckenbrüter (z.B. Goldammer) eine Fluchtdistanz von 20-30 m zugrunde gelegt, die im Rahmen der Planung für das Brutpaar nicht unterschritten werden. Ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen (Absterben von Embryonen in Eiern) führt, kann daher für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im südlichen Bereich der Vorhabenfläche befinden sich Überwinterungshabitate der **Geburtshelferkröte**. Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Wanderungszeit und Bezugsphase der Winterhabitate erfolgen, sind die Tiere aufgrund der Winterruhe nicht in der Lage zu fliehen. Somit kann eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 kann durch geeignete Maßnahmen wie einen Bauzeitausschluss oder das Stellen eines Amphibienschutzzauns vor Beginn der Wanderungszeit vermieden werden (s. Kapitel 5).

Im südwestlichen Bereich der Vorhabenfläche befinden sich Wanderungshabitate des **Kammolches**. Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Wanderungszeit und Bezugsphase der Winterhabitate erfolgen, kann eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 kann durch geeignete Maßnahmen wie einen Bauzeitausschluss oder das Stellen eines Amphibienschutzzauns vor Beginn der Wanderungszeit vermieden werden (s. Kapitel 5).

4.2 Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Bau- und anlagebedingte Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation nachgewiesener Vogelarten sowie auf die lokale Geburtshelferkrötenpopulation und

Kammolchpopulation sind nicht zu erwarten. Bei den Nachweisen der Geburtshelferkröte handelt es sich lediglich um zwei Tiere, so dass zu erwarten ist, dass sich die Lokalpopulation im weiteren Umfeld befindet und vorhabenbedingt nicht betroffen sein wird.

Im Hinblick auf die Kammolchpopulation sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten, da betriebs- und anlagebedingte Störwirkungen für Amphibien nicht vorliegen. Baubedingt sind die Störungen auf die Bauphase begrenzt.

Bei betroffenen Brutvögeln käme es lediglich zu einer kleinräumigen Verlagerung der Population ohne erhebliche Auswirkungen auf die Lokalpopulation.

4.3 Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten direkt zerstört.

Auch im Hinblick auf die Zerstörung von Brutplätzen, hervorgerufen durch die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass der **Rotmilan** ausreichend Ausweichflächen für die Nahrungssuche im Umfeld vorfindet. Gleiches gilt auch für **Waldohreule** und **Bluthänfling**.

Die **Feldlerche** besitzt ein Revier innerhalb des Untersuchungsradius, aber außerhalb der unmittelbar überplanten Fläche (in ca. 90 m Entfernung). Es wird in Analogie zu den Angaben nach OELKE (1968) zu Meidedistanzen der Art in Bezug auf Gehölzstrukturen, in bis zu 50 m Entfernung von einer Störwirkung durch PV-Module ausgegangen. Ein Verlust des entsprechenden, randlich gelegenen Reviers ist demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Von einem vorgezogenen Ausgleich kann abgesehen werden.

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der nachgewiesenen **Ge-
burtshelferkröte** oder des **Kammolches** direkt zerstört.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V(a) – baubedingt: Bauausschlusszeiten für Brutvögel.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe / -abbruch außerhalb der Revierbesetzungs- und Brutphase von ubiquitären Vogelarten, des Bluthänflings sowie des Feldsperlings (März – September) zu erfolgen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Durch eine festgesetzte Bauausschlusszeit für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen werden. Liegt der Beginn der Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums und werden die Arbeiten kontinuierlich weitergeführt (sogenannter „vorfristiger Baubeginn“), besteht für die betroffenen Arten eine Vergrämungswirkung, sodass sie sich i.d.R. nicht im Vorhabenbereich ansiedeln. Nur unter diesen Umständen (Beginn vor März und kontinuierliche Vergrämung) sind auch Bautätigkeiten innerhalb des Zeitraums möglich
- **V(b) – baubedingt: Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen.** Zur Vermeidung einer Brutansiedlung von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche, aber auch Bodenbrüter im Allgemeinen) innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen sowie der Baustellen- / Lagerflächen müssen diese während der Wintermonate entwertet werden. Eine Brutansiedlung durch Bodenbrüter kann vermieden werden, wenn die Bereiche während der Revierbildung von Bodenbrütern vegetationsfrei sind, da sie auf ein Mindestmaß an Vegetation (Deckungsstrukturen) angewiesen sind. Dies kann
 - auf Ackerstandorten durch das regelmäßige Umbrechen (z.B. Grubbern) der Vegetation ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn erfolgen.
 - auf Grünlandstandorten durch regelmäßiges Mulchen ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn erzielt werden.

Alternativ kann die Vegetation durch eine Abdeckung mit lichtdichten Materialien entfernt werden. Hierzu wird die Fläche im Winter, ab spätestens Ende Februar bis vor Baubeginn mit Vlies oder Folie abgedeckt.

Sollte Grubbern, Mulchen oder die Abdeckung durch lichtdichte Materialien nicht möglich sein, kann die Fläche durch Aufstellen von Stangen mit „Flutterband“ unattraktiv gestaltet werden. Hierzu sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 15 m ca. 2 m hohe Stangen mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (min. 1,5 m lang) im Eingriffsbereich aufzustellen. Die Funktionalität dieser Maßnahme muss regelmäßig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden.

- **V(c) - baubedingt: Bauausschlusszeiten für den Rotmilan.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Brutplatzaufgabe /-abbruch im Umkreis von 300 m zum Rotmilanbrutplatz außerhalb dessen Revierbesetzungs- und Brutphase (Anfang März bis Ende Juni) zu erfolgen. Im Optimalfall werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt. Für die Monate Anfang März bis Ende Juni gilt daher eine Horstschutzzone von 300 m um den Rotmilanbrutplatz. Hierdurch kann eine störungsbedingte Aufgabe / Verlust des Brutplatzes vermieden werden. Von der Maßnahme profitieren ebenfalls Bluthänfling, Feldsperling und Waldohreule, die ebenfalls Brutvorkommen im Randbereich / näheren Umfeld bzw. Plangebiet vorfinden. Baumaßnahmen innerhalb der Horstschutzzone können **frühestens ab Anfang Juni** erfolgen, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (**dreimalige Horstkontrollen / Einflugkontrollen zwischen Anfang April und Ende Mai**) kein Besatz der entsprechenden Horste nachgewiesen wurde.
- **V(d) – baubedingt: Bauzeiteausschluss Amphibien.** Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf eine baubedingte Überwinterungshabitataufgabe im Umkreis von 100 m zum Laichgewässer außerhalb dessen Besetzungs- und Wanderungsphase (Anfang August bis Ende März) zu erfolgen.
- **V(e) (alternativ zu V(d)) – baubedingt: Errichtung eines Amphibienschutzzauns.** Sofern die Bauphase sich in die Wintermonate verlagert und sich demnach mit der Besetzungsphase der Winterhabitate von der Geburtshelferkröte und dem Kammmolch (Anfang September bis Ende März) überschneidet, sind die innerhalb des Eingriffsbereichs liegenden potenziellen Überwinterungshabitate mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Die Zäune müssen vor Beginn der Wanderungszeit (bis Anfang August) gestellt und während der gesamten Bauphase regelmäßig auf Funktionalität überprüft werden. Damit kann ein Einwandern der Tiere in das Baufeld verhindert werden.

Folgende allgemein gültige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ohne artspezifischen Hintergrund werden empfohlen:

- **V(f) - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
- **V(g) - bau-, betriebs- und anlagebedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:** Unnötige Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, wandernder Amphibienarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und ggf. auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden.

6. Zusammenfassung

Im Zuge Freiflächenphotovoltaikanlagenplanung in Mützenich wurde eine HPA für Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere, eine Brutvogeluntersuchung zwischen März und Juli 2022, eine erweiterte Horstsuche sowie Erfassungen von Geburtshelferkröten zwischen Mai und August 2024 durchgeführt. Im Rahmen der Geburtshelferkrötenerfassungen wurde die Zielart (zwei Einzeltiere) erfasst. Zudem gelangen Nachweise des **Kammolchs**. Die Brutvogeluntersuchungen weisen für die planungsrelevanten Vogelarten lediglich den **Feldsperling** im Zentrum des Plangebiets nach. Sofern dessen Brutplatz erhalten bleibt, ist ein Eintreten des Verbotbestands nach § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Andernfalls fallen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an. Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. **Rotmilan** und **Waldohreule** besitzen jeweils ein Brutrevier im unmittelbar angrenzenden Umfeld. Die Entfernung beträgt unter 50 m. Der **Bluthänfling** besitzt Brutplätze zwar außerhalb, jedoch an der Plangebietsgrenze. Das **Feldlerchenrevier** befindet sich rd. 90 m vom Plangebiet entfernt. Im Hinblick auf Geburtshelferkröte und Kammolch ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Eine baubedingte Tötung / Verletzung nach § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Damit vorhabenbedingt die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt, ist die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Deren Konzipierung im Hinblick auf Qualität und Quantität und die artenschutzrechtliche Bewertung für die Avifauna erfolgt in einer noch zu erstellenden speziellen Artenschutzprüfung.

Folgendes Maßnahmenkonzept wird vorgeschlagen:

- V(a) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für Brutvögel.*
- V(b) – baubedingt: *Entwertung der Lebensraumeignung innerhalb der Baustellen- / Arbeitsstreifen und der Baustellen- / Lagerflächen.*
- V(c) - baubedingt: *Bauausschlusszeiten für den Rotmilan – Waldohreule und Bluthänfling gelten als Profiteure*
- V(d) - baubedingt: *Bauzeiteausschluss Amphibien*
- V(e) (alternativ): baubedingt: *Errichtung eines Amphibienschutzzauns*

Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Empfehlung:

- V(f) - baubedingt: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme*
- V(g) - bau-, betriebs- und anlagebedingt: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen*

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 10.12.2024



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

7. Literatur

- BAUER, H., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.G., HAUPT, H., HÜPPHOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz Heft 52 19 – 67 (2015).
- LANUV (2021) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_a.pdf
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVERMGEORP) (2022). Luftbild RP Basisdienst.www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/wms.php?layer_id=61676&VERSION=1.1.1 [Zugegriffen 19. Jan. 2022].
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5704 (Prüm), Abrufdatum: 06.05.2022.
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEIN-LAND-PFALZ): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/arte-fakt/dokumente/ArtenRP_RechtVorschriften.pdf.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K., ISSELBÄCHER, T. AND WERNER, M. (2014). Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote_Liste_Brutvoegel_RLP_05052015.pdf
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.